



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2024

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 28.05.2024**

Umgang der Landesregierung mit unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Koalitionsvertrag befürwortet die Landesregierung den Rückgriff auf technische Senken zum Umgang mit unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Mit dem Hessischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz — HKlimaG) hat Hessen das Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 mit Zwischenzielen gesetzlich verankert. Der Klimaplan Hessen legt die bisherigen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen fest. Trotz aller Anstrengungen wird auch nach 2045 sowohl für Deutschland als auch für Hessen eine Restemission von Treibhausgasen verbleiben, die durch die bislang verfügbaren oder in Entwicklung befindlichen Technologien nicht vermieden werden können. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, befürwortet die Hessische Landesregierung bei unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen eine Abscheidung und anschließende Nutzung von CO₂ (carbon capture and utilization — CCU) oder eine sichere und dauerhafte Speicherung von CO₂ in tiefliegenden geologischen Gesteinsschichten (carbon dioxide capture and storage — CCS). Der Einsatz von CCS/CCU ist Teil einer umfassenden Energie- und Klimawendestrategie. Für eine weitreichende Dekarbonisierung insbesondere der Industrie und der Abfallwirtschaft ist die Anwendung von CCS/CCU nach aktuellem Stand der Technik unverzichtbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie definiert die Landesregierung „unvermeidbare bzw. schwer vermeidbare CO₂-Emissionen“, die eine Abscheidung und anschließende Nutzung (CCU) oder Speicherung (CCS) erfordern?

Unvermeidbare bzw. schwer vermeidbare Emissionen sind Emissionen, die nicht oder nur schwer durch Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien oder durch Änderung des Produktionsprozesses vermieden werden können. Laut dem Umweltbundesamt besteht neben der sehr allgemeinen vorgenannten Definition derzeit keine klare Benennung und Abgrenzung der unvermeidbaren Emissionen. Diese liegt auch für Hessen nicht vor. Hier bleiben die Ausführungen der Bundesregierung zur Carbon-Management-Strategie abzuwarten. In diese wird auch die Hessische Carbon-Management-Strategie eingebettet, die zusammen mit Industrie, Umweltverbänden und Wissenschaft entwickelt werden soll.

Frage 2 Wie groß ist der Anteil dieser Emissionen an den hessischen Gesamt-CO₂-Emissionen?
Bitte aufschlüsseln nach den Sektoren, in denen die Emissionen entstehen.

Frage 6 Wie groß ist der Anteil dieser Emissionen an den hessischen Gesamt-CO₂-Emissionen?
Bitte aufschlüsseln nach den Sektoren, in denen die Emissionen entstehen.

Die Fragen 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anteil der unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren Emissionen an den hessischen Gesamt-CO₂-Emissionen kann nicht genau bestimmt werden, da es noch keine feste und allgemeingültige Definition dieser Emissionen gibt.

Frage 3 Sofern eine entsprechende Definition noch nicht erfolgt ist, wie und unter Einbindung welcher Akteure plant die Landesregierung, „unvermeidbare bzw. schwer vermeidbare CO₂-Emissionen“ zu definieren?

Hessen wird sich voraussichtlich an den bundesdeutschen Definitionen orientieren, sobald diese vorliegen. Der technologische Fortschritt sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Sobald hinreichend Klarheit besteht, wird über das weitere Vorgehen unter Einbindung der relevanten Marktakteure entschieden.

Frage 4 Laut Koalitionsvertrag sieht die Landesregierung den Anwendungsbereich von CCU und CCS „vor allem“ bei unvermeidbaren bzw. schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen. Bei welchen vermeidbaren bzw. nicht schwer vermeidbaren Emissionen befürwortet die Landesregierung im Umkehrschluss eine Abscheidung und anschließende Nutzung oder Speicherung von CO₂ bzw. schließt sie nicht aus?

Frage 5 Aus welchen Gründen ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Vermeidung dieser Emissionen nicht erforderlich bzw. geboten?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf das Klimaziel Hessens, Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, ist es von zentraler Bedeutung, Treibhausgasemissionen zu vermeiden und dort, wo dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vollständig möglich ist, zu reduzieren. Für die verbleibenden CO₂-Emissionen können CCS bzw. CCU einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele spielen. Ob eine schwer vermeidbare CO₂-Emission CCS/CCU rechtfertigt, hängt auch davon ab, mit welchem Aufwand welches Reduktionsziel erreicht werden kann. Hier gilt es, entsprechende Benchmarks zu entwickeln. Natürlich werden auch hier europäische und bundesweite Vorgaben einen entscheidenden Einfluss auf die landespolitischen Entscheidungen haben.

Frage 7 Schließt die Landesregierung eine finanzielle Unterstützung der Anwendung von CCS- und CCU-Technologien sowie der entsprechenden Infrastruktur bei vermeidbaren bzw. nicht schwer vermeidbaren Emissionen grundsätzlich aus?

Finanzielle Unterstützung in einem solch wichtigen Veränderungsprozess ist grundsätzlich nie auszuschließen. Im Einzelfall, wie auch bei der Bearbeitung allgemeiner und länderspezifischen Fragestellungen, wird die Landesregierung entsprechende Unterstützungsmaßnahmen prüfen.

Wiesbaden, 22. August 2024

Kaweh Mansoori